

Verteiler:

a) Amt für Straßen und Verkehr

nachrichtlich:

b) S, SV-UZ

c) Fachbereiche, Abteilungen, Referate und Stabsstellen in der senatorischen Behörde
Umwelt, Bau und Verkehr

d) Umweltbetrieb Bremen

e) Die Senatorin für Finanzen

f) Magistrat der Stadt Bremerhaven

Dienstanweisung Nr. 410
(10 - Tiefbau)

**Bindung an den Bebauungsplan -
Prüfung und Entscheidung der Gemeinde gem. § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 4 - 7 BauGB bei der Herstellung von Er-
schließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB**

1. Vorbemerkungen

Soweit diese Dienstanweisung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen.

Seit dem Inkrafttreten des BauROG 1997 am 01.01.1998 prüft die planende Gemeinde in eigener Verantwortung ohne förmliches Verfahren selbst, ob die herzustellenden bzw. die ohne Bebauungsplan hergestellten beitragsfähigen Erschließungsanlagen im Sinne des (i.S.d.) § 127 Abs. 2 BauGB den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB entsprechen.

Das bis dahin in § 125 Abs. 2 BauGB aF verortete Erfordernis der Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde ist zu Gunsten der kommunalen Planungshoheit gestrichen worden.

Anders als die (frühere) Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde schirmt die (nunmehrige) Entscheidung der Gemeinde, hinsichtlich einer bestimmten beitragsfähigen Erschließungsanlage sei den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB genügt, das Erschließungsbeitragsrecht nicht gegen Einwendungen ab, mit denen behauptet wird, diese Anforderungen seien nicht erfüllt. Vielmehr können derartige Einwendungen von einem Beitragspflichtigen seit dem 01.01.1998 in jedem Stadium des Heranziehungsverfahrens einschließlich des behördlichen Widerspruchsverfahrens und des gerichtlichen Klageverfahrens geltend gemacht werden. Sie sind im Rahmen eines erschließungsbeitragsrechtlichen Anfechtungsverfahrens gerichtlich voll überprüfbar im Gegensatz zur bis zum 31.12.1997 bestehenden Rechtslage, nach der die Rechtmäßigkeit einer gem. § 125 Abs. 2 BauGB aF erteilten Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde im Verfahren der Anfechtung eines Erschließungsbeitragsbescheides nicht zu prüfen war.

2. Regelung

Vor dem Hintergrund, dass nach § 125 Abs. 2 BauGB ein förmliches Verfahren nicht mehr vorgeschrieben ist, ist sicherzustellen, dass die durch die Planungsbehörden danach zu treffende gemeindliche Entscheidung schriftlich dokumentiert wird, um eine spätere Beweisführung bei Widerspruch und Klage gegen erlassene Erschließungsbeitragsbescheide möglich zu machen bzw. zu erleichtern. Die Dokumentation kann durch Aktenvermerke, Niederschriften, Ergebnisprotokolle etc. erfolgen.

Dabei ist im Rahmen der materiell-rechtlichen Prüfung darzulegen, ob die Erschließungsanlage den **Zielen der Raumordnung** nach § 1 Abs. 4 BauGB und den **Planungsleitsätzen** nach § 1 Abs. 5 BauGB entspricht und wie die insbesondere zu berücksichtigenden **abwägungserheblichen Belange** im Sinne von § 1 Abs. 6 BauGB im Rahmen der von § 1 Abs. 7 BauGB verlangten gerechten Abwägung gewichtet worden sind.

3. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Dienstanweisung 410 vom 02.11.2012.


Staatsrat
- Jens Deutschendorf -